

Satzung des Jugendbeirats bei JUGEND für Europa – Nationale Agentur für die EU-Programme Erasmus+ Jugend und Europäisches Solidaritätskorps

Präambel

Im Rahmen der Umsetzung der EU-Programme Erasmus+ Jugend und Europäisches Solidaritätskorps (ESK) möchte JUGEND für Europa die Beteiligung von jungen Menschen an der Programmumsetzung und Weiterentwicklung ausbauen und stärken. Ein zentrales Element dieses Bestrebens ist die Etablierung eines Jugendbeirats.

Die Arbeit des Jugendbeirats basiert dabei auf den Grundsätzen Demokratie, Toleranz, Diversität und Chancengleichheit, psychisches Wohlbefinden, Nachhaltigkeit und gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe.

Die vorliegende Satzung bestimmt die Auswahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse des Jugendbeirats bei JUGEND für Europa. Sie wurde im Jahr 2022 gemeinsam mit jungen Menschen in einem mehrmonatigen Prozess erarbeitet.

§1 Aufgaben und Ziele des Jugendbeirats

(1) Der Jugendbeirat soll gewährleisten, dass die Meinungen, Anregungen und Ideen von jungen Menschen bei der Umsetzung und Weiterentwicklung der EU-Programme Erasmus+ Jugend und ESK Berücksichtigung finden. Die Beteiligung der jungen Menschen als Adressat*innen und Nutzer*innen der EU-Jugendprogramme erfüllt eine wichtige konsultative Funktion.

(2) Die Aufgaben und Ziele des Jugendbeirats umfassen:

- a. die Beratung von JUGEND für Europa, um im Hinblick auf die Zielgruppe junger Menschen den Zugang zu den EU-Jugendprogrammen zu erleichtern, die Bekanntheit und Attraktivität der EU-Jugendprogramme zu fördern und die Verfahren der Programmnutzung und entsprechende Unterstützungsangebote von JUGEND für Europa zu verbessern,
- b. die Beratung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und von JUGEND für Europa, um die inhaltliche Schwerpunktsetzung und Weiterentwicklung der EU-Jugendprogramme stärker an den Interessen und Bedarfen junger Menschen zu orientieren. Dabei soll der Jugendbeirat auch Stellung nehmen zu

- politischen Debatten und Grundsatzfragen im Zusammenhang mit den EU-Jugendprogrammen,
- c. die Vertretung und das Mitwirken im Nationalen Beirat für die EU-Programme Erasmus+ Jugend und Europäisches Solidaritätskorps beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Nationaler Beirat), um bei allen dort zu diskutierenden Anliegen die Perspektive junger Menschen und eigene Themen einzubringen.

§2 Zusammensetzung des Jugendbeirats

- (1) Der Jugendbeirat besteht aus 15 bis 20 jungen Menschen ab dem vollendeten 16. bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, wobei die benannten Mitglieder bis zum Ende der Legislaturperiode des jeweiligen Jugendbeirats über das 30. Lebensjahr hinaus im Jugendbeirat tätig sein können. Die jungen Menschen sollten möglichst eigene Erfahrungen mit den EU-Jugendprogrammen mitbringen.
- (2) Drei der Plätze im Jugendbeirat sind für Jugendliche vorgesehen, die Mitglied in einem der im Nationalen Beirat vertretenen Jugendverbände bzw. Jugendringe sind, weitere zwei Plätze sind für EuroPeers vorbehalten.
- (3) Im Jugendbeirat soll eine möglichst hohe Vielfalt an Lebensrealitäten und Perspektiven vertreten sein, weshalb im Auswahlprozess entsprechend auf die Diversität der Mitglieder geachtet wird.
- (4) Die Mitglieder sind als Personen berufen.

§3 Auswahl der Mitglieder des Jugendbeirats

- (1) Zur Besetzung der Mitglieder des Jugendbeirats wird eine Ausschreibung veröffentlicht.
- (2) Die Auswahl der Mitglieder des Jugendbeirats findet durch ein Auswahlkomitee statt. Das Auswahlkomitee setzt sich aus drei Jugendvertreter*innen sowie drei Vertreter*innen von JUGEND für Europa zusammen. Den Vorsitz des Komitees hat JUGEND für Europa.
- (3) Das Auswahlkomitee wählt die Mitglieder des Jugendbeirats unter Berücksichtigung einer größtmöglichen Vielfalt aus. Hierzu gehören Alter, Geschlecht, regionale Diversität, Repräsentanz von Lebensphasen und die Erfahrung in unterschiedlichen Förderformaten der EU-Jugendprogramme. Bewerbungen von jungen Menschen mit geringeren Chancen werden besonders befürwortet und unterstützt. Junge Menschen mit geringen Chancen werden durch JUGEND für Europa, gegebenenfalls mit Unterstützung von entsprechenden Organisationen, zu einer Bewerbung ermutigt.
- (4) Die nicht berücksichtigten Bewerber*innen werden in einer Nachrücker*innenliste geführt und können im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds nachrücken.

§4 Dauer der Amtszeit

Die Amtszeit des Jugendbeirats beträgt zwei Jahre. Für jedes Mitglied ist maximal eine zweite Amtszeit möglich.

§5 Sitzungen des Jugendbeirats

- (1) Die Sitzungen des Jugendbeirats finden zweimal im Jahr, nach Möglichkeit in Präsenz, statt. Darüber hinaus sind bei Bedarf weitere virtuelle Sitzungen möglich.
- (2) Die Agenda und zu behandelnde Themen der Sitzungen werden vom Jugendbeirat vorgegeben, auf Wunsch mit Unterstützung der geschäftsführenden Stelle.
- (3) Von allen Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll veröffentlicht. Wenn nicht anders von den Mitgliedern des Jugendbeirats gewünscht, übernimmt die geschäftsführende Stelle die Erstellung des Protokolls.
- (4) Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte eine Sitzungsleitung. Sofern keine Sitzungsleitung bestimmt wird, übernimmt dies die geschäftsführende Stelle.
- (5) Das BMFSFJ, Mitglieder des Leitungsteams und Mitarbeitende von JUGEND für Europa sowie Nichtmitglieder des Jugendbeirats können als Expert*innen zu den Sitzungen des Jugendbeirats oder zu den Arbeitsgruppen eingeladen werden.

§6 Wahl des Sprecher*innenteams

Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit ein Sprecher*innenteam, bestehend aus zwei gleichberechtigten Sprecher*innen sowie zwei Stellvertreter*innen. Die Wahl gilt für eine Amtszeit. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

§7 Aufgaben des Sprecher*innenteams

- (1) Das Sprecher*innenteam leitet relevante Erörterungen und Beschlüsse des Jugendbeirats an den Nationalen Beirat oder über die geschäftsführende Stelle an die entsprechenden Gremien bei JUGEND für Europa oder dem BMFSFJ weiter.
- (2) Die beiden Sprecher*innen des Jugendbeirats vertreten diesen als ordentliche Mitglieder im Nationalen Beirat.
- (3) Das Sprecher*innenteam unterrichtet den Jugendbeirat über Stellungnahmen, Beratungsergebnisse und Beschlüsse des Nationalen Beirats und anderer relevanter Gremien, die seine Angelegenheiten betreffen.

§8 Finanzierung und Verwaltung der Mittel

- (1) Die Kosten für den regulären Geschäftsbetrieb des Jugendbeirats werden von JUGEND für Europa getragen.
- (2) Die zur Verfügung gestellten Mittel werden durch die geschäftsführende Stelle verwaltet und verausgabt.

(3) JUGEND für Europa stellt Unterstützung für Mitglieder mit besonderen Bedarfen zur Verfügung (z. B. Gebärdensprachdolmetscher*innen).

(4) Sollte der Jugendbeirat außerordentliche Anliegen haben, kann die geschäftsführende Stelle auf Anfrage des Jugendbeirats die Gewährung entsprechender Mittel prüfen.

§9 Zusammenarbeit mit JUGEND für Europa, dem BMFSFJ und dem Nationalen Beirat

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben und zum Erreichen der Ziele des Jugendbeirats kann der Jugendbeirat Stellungnahmen und Empfehlungen verfassen und diese, je nach Zuständigkeit, an JUGEND für Europa, das BMFSFJ und den Nationalen Beirat weiterleiten. Zudem hat der Jugendbeirat ein Informationsrecht. Er kann Anfragen und Nachfragen stellen, die anschließend von JUGEND für Europa oder dem BMFSFJ beantwortet werden.

(2) Darüber hinaus sind folgende Modalitäten der Zusammenarbeit möglich:

- a. JUGEND für Europa kann mit spezifischen Fragestellungen zur jugendgerechten Umsetzung und Weiterentwicklung der EU-Jugendprogramme an den Jugendbeirat herantreten und diese gemeinsam mit ihm reflektieren oder um dessen Empfehlungen bitten. Anlassbezogen kann der Jugendbeirat auch bei Projekten und Aktivitäten von JUGEND für Europa mitwirken.
- b. Das BMFSFJ kann mit spezifischen Fragestellungen zur Umsetzung und Weiterentwicklung der EU-Jugendprogramme und zur Entscheidungsfindung auf europäischer Ebene an den Jugendbeirat herantreten und diese gemeinsam mit ihm reflektieren oder um dessen Empfehlungen bitten.
- c. Über die Sprecher*innen kann der Jugendbeirat Themen für die Tagesordnung der Sitzungen des Nationalen Beirats vorschlagen.

§10 Geschäftsführende Stelle

(1) Die organisatorische, fachliche, pädagogische und methodische Begleitung des Jugendbeirats und dessen Arbeitsgruppen wird von JUGEND für Europa als geschäftsführende Stelle wahrgenommen. Sie bildet die Schnittstelle zwischen dem Jugendbeirat, zuständigen Personen und Arbeitseinheiten bei JUGEND für Europa, dem BMFSFJ und dem Nationalen Beirat und unterstützt den Jugendbeirat und seine Sprecher*innen bei der Arbeit. Dabei verfolgt die geschäftsführende Stelle einen diversitätssensiblen Ansatz.

(2) Die Begleitung des Jugendbeirats beinhaltet unter anderem die Unterstützung des Beirats bei:

- (a) der Gewinnung sowie Vorbereitung neuer Mitglieder des Jugendbeirats,
- (b) der Einberufung und Vorbereitung der regulären Sitzungen sowie der Erstellung der Sitzungsprotokolle,
- (c) der Kommunikation mit weiteren Personen und Arbeitseinheiten von JUGEND für Europa, dem BMFSFJ und dem Nationalen Beirat,
- (d) der Bearbeitung von Anfragen an den Jugendbeirat und
- (e) der Vorbereitung und Durchführung außerordentlicher Sitzungen oder Veranstaltungen.

§11 Rahmenbedingungen für das Engagement im Jugendbeirat

(1) Die Tätigkeit im Jugendbeirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Jugendbeirats erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 Euro pro Sitzung des Beirats (für maximal vier Sitzungen im Jahr).

(2) Etwaige Fahrt- und Unterkunftskosten, die im Rahmen von Sitzungen oder sonstiger gremienbezogener Aufgaben anfallen, werden den Mitgliedern des Jugendbeirats erstattet. Eine Tagegelderstattung erfolgt nicht.

§12 Geschäftsordnung

Der Jugendbeirat kann sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung geben.

§13 Arbeitsgruppen

(1) Für die inhaltliche Arbeit sowie zur Erarbeitung von Stellungnahmen und zu Einzelfragen kann der Jugendbeirat bei Bedarf Arbeitsgruppen (AGs) bilden, zu denen auch Nichtbeiratsmitglieder als Expert*innen hinzugezogen werden können.

(2) AGs können sowohl langfristig eingerichtet werden, um thematische Schwerpunkte zu begleiten, als auch temporär errichtet werden, um aktuelle Ad-hoc-Themen zu bearbeiten. Bei der Gründung einer Arbeitsgruppe soll klar sein, welche Ziele sie verfolgt und wie diese erreicht werden sollten.

(3) Die AGs arbeiten selbstorganisiert und bestimmen ihre eigene Struktur und Arbeitsweise.

(4) Die Protokolle der AGs werden auch Mitgliedern des Jugendbeirats, die nicht Mitglied der AGs sind, sowie der geschäftsführenden Stelle zur Verfügung gestellt.

§14 Transparenz

(1) Der Jugendbeirat und dessen Mitglieder werden auf einer Webseite von JUGEND für Europa öffentlich vorgestellt.

(2) Die Protokolle der Sitzungen werden auf dieser Webseite veröffentlicht.

(3) Der Jugendbeirat kann über eine eigene E-Mail-Adresse erreicht werden.

(4) Über die Arbeit des Jugendbeirats wird auf der Webseite von JUGEND für Europa sowie in den Sozialen Medien berichtet.

§15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft und gilt bis zum Ende der Laufzeit der aktuellen EU-Jugendprogramme am 31. Dezember 2027.

§16 Evaluation und ggf. Revision

Nach zwei Jahren findet durch die geschäftsführende Stelle und den Jugendbeirat eine Evaluierung der Satzung statt.